

44. 1. Kann eine Endtagsfrist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr verlängert werden, wenn das Verfahren unterbrochen wird und das Ende der Frist in die Zeit der Unterbrechung fällt?

2. Kann ein Urteil über den Grund eines eingeklagten Teilanspruchs mit der Begründung erlassen werden, daß ein Pfändungsgläubiger auf den nichteingeklagten Teil des Anspruchs verwiesen wird?

3. Sind die Pfändungsbeschränkungen aus § 850 ZPO. von Amts wegen und auch in einem Rechtsstreit zu beachten, an dem der Pfändungsgläubiger nicht beteiligt ist?

4. Sind Schadensersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und auf Ersatz von Heilungskosten selbständige Ansprüche?

5. Zur Frage der Mitverursachung einer Psychose durch einen Eisenbahnunfall.

ZPO. §§ 240, 249, 304, 519 Abs. 6, § 850. BGB. §§ 249, 843. RSPfG. § 7. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Dritter Teil Art. 1. Ges. zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070).

VI. Zivilsenat. Urf. v. 22. Mai 1936 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Frau B. (Kf.). VI 69/36.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin benutzte am 16. Mai 1932 einen fahrplanmäßigen Zug der verklagten Reichsbahngesellschaft in einem Wagen dritter Klasse. Beim Wiederanfahren des vor einer Station zum Halten gebrachten Zuges riß an dem 8. Wagen die Kupplung. Die Klägerin behauptet, sie sei durch das ruckweise Stehenbleiben des Zuges infolge des Reißens der Kupplung mit dem Hintertopf so heftig gegen die Holzverkleidung ihres Sitzplatzes geschleudert worden, daß sie eine schwere Gehirnerschütterung erlitten habe und ohnmächtig geworden sei. Sie leide noch jetzt an den Folgen des Unfalls.

Die Klägerin verlangt Ersatz des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens und zwar einmal für Erwerbsminderung und Heilungskosten 2000 RM. und sodann die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihr allen weiteren aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Landgericht nahm an, daß die Folgen des Unfalls innerhalb vier Wochen abgeklungen seien und die Klägerin mit der von der Beklagten gezahlten Entschädigung von 1000 RM. reichlich abgefunden sei. Es wies deshalb die Klage ab. Das Berufungsgericht erklärte den Grund des Leistungsanspruchs für gerechtfertigt und entsprach dem Feststellungsantrage. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung hinsichtlich des Leistungsanspruchs.

Aus den Gründen:

Die Revision stellt zunächst zur Nachprüfung, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Zulässigkeit der Berufung begründet sind. In dieser Beziehung handelt es sich um Folgendes: Durch Verfügung vom 8. November 1933 wurde der Klägerin eine Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 30. November 1933 gesetzt. Am 30. November ging ein Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein, ihr das Armenrecht zu bewilligen. Durch Beschluß vom 7. Dezember wurde das Armenrecht verweigert. Dieser Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten am 9. Dezember 1933 zugestellt. An diesem Tage wurde

auch das Konkursverfahren über das Vermögen der Klägerin eröffnet; am 20. Februar 1935 wurde es aufgehoben. Durch Schriftsatz vom 28. Dezember 1934 nahm der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin das Verfahren auf mit dem Hinzufügen, daß der Konkursverwalter den Anspruch der Klägerin freigegeben habe. Durch Verfügung vom 27. Dezember 1933 war der Klägerin auf ihren mit einem erneuten Armenrechtsgesuch verbundenen Antrag die Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr bis zum 16. Januar 1934 verlängert worden. Durch Beschluß vom 19. Februar 1935 bewilligte das Berufungsgericht der Klägerin das Armenrecht in Höhe von 2000 RM. Am 27. Februar 1935 wurde auf Antrag der Klägerin die Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr „nach einem Streitwert von 4800 RM.“ um einen Monat verlängert. Am 3. April 1935 wurde der Klägerin das Armenrecht auch für den Feststellungsanspruch bewilligt. Sie hielt ihren Klageantrag nur in Höhe der Armenrechtsbewilligung aufrecht.

Die Berufung war zulässig. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Klägerin wurde das Verfahren am 9. Dezember 1933 jedenfalls zum Teil, wie noch zu erörtern sein wird, unterbrochen (§ 240 ZPO.). Die Unterbrechung hatte nach § 249 das, die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhörte und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen begann. Mit der vor Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgten Aufnahme des Verfahrens durch die Klägerin — nach Freigabe des Anspruchs durch den Konkursverwalter — erreichte die Unterbrechung gemäß § 240 ZPO. in Verbindung mit § 10 Abs. 2 ZPO. ihr Ende, mithin im Dezember 1934. Es fragt sich, ob nach Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens noch eine Frist verlängert werden konnte, die infolge der Unterbrechung zu laufen aufgehört hatte und deren Ende auf einen in die Unterbrechungszeit fallenden Kalendertag festgesetzt worden war. Dieser Fall unterscheidet sich von dem Fall der Hemmung einer Frist insbesondere auch dann, wenn das Ende der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr auf einen bestimmten Kalendertag festgesetzt wird. Jene Frage war in dem Beschluß der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 5. März 1928 (RGZ. Bd. 120 S. 1 [3]) dahingestellt gelassen, ist aber in dem Beschluß des erennenden Senats vom 31. Mai 1934 VI B 11/34 verneint worden.

Es geht nicht an, im Fall der Unterbrechung des Verfahrens eine mit einem bestimmten Endpunkt begrenzte Frist nach Eintritt dieses Endpunkts noch wie eine Zeitraumfrist im Fall der Hemmung des Verfahrens umzurechnen. Vielmehr ist mit Ablauf der Endtagsfrist diese Frist im Fall der Unterbrechung des Verfahrens weggefallen. Es bedarf alsdann der Setzung einer neuen Frist. Das gilt erst recht, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Armenrecht zum Teil bewilligt wird und es nunmehr der — im vorliegenden Fall erfolgten — Mitteilung der nach dem geänderten Streitwert berechneten Prozeßgebühr bedarf (RG. Beschl. vom 10. November 1933 VII B 13/33)¹⁾. Eine solche anderweitige Mitteilung ist auch dann erforderlich, wenn die Unterbrechung des Verfahrens nur zu einem Teil des Streitgegenstandes erfolgt ist. Die Verlängerung der mit dem 30. November 1933 abgelaufenen Nachweisfrist war rechtlich wirkungslos. Eine neue Frist ist nicht gesetzt worden und kam nicht mehr in Betracht, als die Klägerin ihre Anträge nur im Rahmen der nachträglich erfolgten Armenrechtsbewilligungen stellte.

Die Revision hat sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf die Erwägung beschränkt, daß das Verfahren insoweit nicht unterbrochen worden sei, als es sich um Ansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens handele. Diese Erwägung kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil die Parteien selbst eine zeitliche Unterscheidung in dieser Beziehung nicht gemacht haben und für das Berufungsgericht weder ein Anlaß noch die Möglichkeit vorlag, die Prozeßgebühr nun etwa anderweitig zu bemessen. Dazu kommt folgendes: Das Konkursverfahren umfaßt nach § 1 R.D. das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, soweit es dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehört. Bis zur Konkursöffnung hatte die von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzforderung nach § 850 Abs. 3 Z.P.D. in Verbindung mit der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Dritter Teil Art. 1 Abs. 1 und 2 jedenfalls zum Teil der Zwangsvollstreckung unterlegen, zumal damals auch noch ein Anspruch auf Schmerzensgeld anhängig war (§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Daran ist hinsichtlich des Anspruchs aus dem Reichs-

¹⁾ S. auch Ur. des IV. Zivilsenats v. 23. März 1936 in diesem Band S. 45. D. S.

haftpflichtgesetz, der insoweit ebenso zu behandeln ist wie ein Anspruch aus § 843 BGB. (vgl. § 7 Abs. 2 RG PfliG.), durch Eröffnung des Konkursverfahrens nichts geändert. Entstanden ist der Anspruch mit der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit; die später fällig werdenden Rentenansprüche entstehen nicht jeweils von neuem, sondern sind nur befristet (RGZ. Bd. 142 S. 291 [295]). Soweit der Anspruch pfändbar war, gehörte er auch weiterhin zur Konkursmasse. Die Wirkung der Unterbrechung auf den Lauf der Nachweisfrist ist in dem früheren Umfange bestehen geblieben.

Sächlich-rechtlich kann die Revision nur in einem Punkt Erfolg haben. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin durch das plötzliche und ruckweise Stehenbleiben des Eisenbahnzuges erheblich körperlich verletzt worden ist; sie ist mit dem Kopf gegen die Hinterwand des Wagens gestoßen, und es hat sich bei ihr sofort Erbrechen eingestellt. Sie hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts durch den Unfall weiter eine schwere seelische Erschütterung erlitten. Es ist eine Psychose eingetreten, an deren Folgen die Klägerin jetzt noch leidet. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Unfall diesen Zustand zum mindesten mitverursacht hat, wenn auch schon vor dem Unfall Anzeichen einer nervösen Erkrankung vorhanden gewesen sein mögen. Das Berufungsgericht verneint das Vorliegen eines lediglich äußeren Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Psychose und führt die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dieser Frage an. In alledem ist kein Rechtsirrtum enthalten.

Die Revision ist der Meinung, daß das Berufungsgericht die Beweislast und die Tragweite des § 287 ZPO. verkannt habe mit der Ausführung, es spreche nichts zwingend dafür, daß die Psychose gerade durch die anderen Ursachen und nicht durch den Unfall zum Ausbruch gekommen sei. Diese Rüge ist nicht begründet. Der hier von der Revision angeführte Satz des Berufungsurteils darf nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Das Berufungsgericht hat unmittelbar vorher ausgeführt, die Klägerin habe durch den Unfall nicht nur eine körperliche, sondern auch eine schwere seelische Erschütterung erlitten. Im Anschluß daran stellt es fest, daß ohne den Unfall der Zustand nicht eingetreten wäre. Und es hat ferner vorher ausdrücklich dargelegt, daß auch die Psychose als eine Folge des Unfalls zu erachten ist. Dasselbe hat es später nochmals mit der Darlegung angenommen, daß der Unfall selbst

die nervöse Erkrankung der Klägerin mitverursacht oder verschlimmert habe. Auf dem von der Revision beanstandeten Satz beruht das Berufungsurteil nicht; es sollte hier vielmehr nur noch ergänzend zum Ausdruck gebracht werden, daß gegen die anzurechnende Mitverursachung andere Umstände nicht sprächen. Da eine bestimmte Feststellung getroffen ist, kommt eine Verkennung der Beweislast, von der § 287 ZPO. überdies unabhängig ist, nicht in Betracht.

Die Revision rügt sodann, daß sich das Berufungsgericht eingehender mit den Gutachten der Sachverständigen, denen es, wie es ausdrücklich sagt, nicht folgen will, hätte auseinandersehen müssen. Das konnte indes im Rahmen des § 287 ZPO. nicht verlangt werden; eine Verletzung dieser Vorschrift ist aus dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Sachverständige Sch., auf dessen Gutachten die Revision besonderes Gewicht legt, sich dahin geäußert hat, es sei sehr viel wahrscheinlicher — als eine schwere Gehirnerschütterung —, daß die Klägerin bei dem Unfall infolge des überraschenden Anstoßens mit dem Kopf in erster Reihe einen Schreck erlitten habe. Der Sachverständige fährt fort: „Die anfängliche Hinfälligkeit und das Erbrechen sind nicht, wie es sonst die Regel ist, abgeklungen, sondern haben weiter fortbestanden und bestehen heute noch nach Jahresfrist“. Wenn das Berufungsgericht, das für die Stärke der Einwirkung des Stoßes auf die Klägerin bei dem Unfall auf andere Sachverständige verweist, eine andere Auffassung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Zustande der Klägerin hat, als sie die Revision dem Gutachten des Sachverständigen Sch. entnimmt, so liegt darin kein Rechtsverstoß. Überdies kann der Schluß des Gutachtens dieses Sachverständigen wohl mit der Annahme vereinigt werden, daß die Schreckwirkung zwar nicht allein, aber eben zusammen mit anderen Ursachen das ungünstige Ergebnis für den Gesundheitszustand der Klägerin herbeigeführt hat. Damit würde der ursächliche Zusammenhang im Rechtsinne aber nicht in Frage gestellt werden.

Die Revision rügt schließlich die Beurteilung, die das Berufungsgericht den von der Beklagten vorgelegten beiden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen hat zuteil werden lassen. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin berechne den Schaden abzüglich der gezahlten 1000 RM. auf 4807,67 RM. Davon mache sie einen

Teilbetrag von 2000 RM. geltend. Die den Gegenstand der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bildenden Beträge hätten aber nicht eine solche Höhe, daß von den „mit der Berufung geltend gemachten Schadenersatzansprüchen von 4807,87 RM. nebst Zinsen“ nicht ein Teilbetrag von 2000 RM. für die Klägerin von der Beschlagnahme unberührt bestehen bleiben könne. Das ist rechtlich zu beanstanden. Das Berufungsgericht führt kurz vorher entsprechend dem Tatbestand aus, daß die Klägerin nur einen Teilbetrag von 2000 RM. geltend mache. Dann läuft aber die Ausführung des Berufungsgerichts auf eine Verweisung der Pfandgläubiger auf den nicht geltend gemachten Teil des Anspruchs der Klägerin hinaus. Die Pfändung und Überweisung erfaßt aber, wenn auch nur in Höhe der der Pfändung und Überweisung zugrunde liegenden Forderung, die ganze Forderung des Schuldners. Dieser kann mit dem für ihn etwa übrig bleibenden Teil der Forderung nicht das Vorrrecht vor dem dem Pfandgläubiger zustehenden Teil der Forderung beanspruchen. Hiernach kann das Berufungsurteil, soweit es den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, nicht aufrechterhalten werden; vielmehr mußte die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, während im übrigen die Revision zurückzuweisen war.

Zu dem Inhalt der vorgelegten beiden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ist ferner folgendes zu sagen: Die in § 850, insbesondere § 850 g ZPO. für die Pfändung von Forderungen vorgesehenen Pfändungsbeschränkungen sind von Amts wegen zu beachten. Diese Beschränkungen sind nicht nur zum Schutze des Schuldners, sondern zugleich auch zur Wahrung öffentlicher Belange erlassen. Soweit der Pfändungsbeschluß diesen Vorschriften widerspricht, hat der Pfändungsgläubiger ein wirksames Pfandrecht nicht erlangt, und die Unwirksamkeit ist dann in jedem Fall zu beachten, nicht nur in einem vom Pfandgläubiger gegen den Drittschuldner anhängig gemachten Rechtsstreit (RGZ. Bd. 106 S. 205/206; Urteile des erkennenden Senats vom 20. April 1931 VI 492/30 und vom 27. Januar 1936 VI 269/35). Von den beiden, im Berufungsurteil erwähnten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist der eine von einem Finanzamt wegen vollstreckbarer Reichsabgabe am 18. Juli 1933 erlassen. Dabei wird zu beachten sein, daß damals nach der oben erwähnten Verordnung des Reichspräsidenten vom

14. Juni 1932 in Verbindung mit § 850 Abs. 3 ZPO. die Pfändung der Rentenansprüche aus § 843 BGB. nur bis zu einem Betrage von 165 M. unzulässig war. Soweit der Rentenanspruch aus § 7 Abs. 1 RPflG. in Betracht kommt, gilt nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes dieselbe Beschränkung. Wenn die Klägerin weiterhin nur einen Teilleistungsanspruch geltend macht, wird sie darzulegen haben, wie sich dieser Anspruch bei Zugrundelegung ihrer Zusammenstellung zusammensetzt; dann erst wird die Unterlage für die Frage der Pfändbarkeit und die weitere Frage, in welchem Umfang ein etwaiges künftiges Leistungsurteil Rechtskraft erlangt, geschaffen sein. Es handelt sich in jener Zusammenstellung nicht um einen einheitlichen Schadenersatzanspruch. Die Klägerin verlangt Ersatz wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und Erstattung von Heilungskosten sowie anscheinend noch anderen Schadenersatz. Das sind selbständige Ansprüche (JW. 1933 S. 2949 Nr. 1 u. a.). Im Gegensatz dazu steht der einheitliche Rentenanspruch aus § 843 und § 7 des RPflG. wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und Vermehrung der Bedürfnisse (RGZ. Bd. 74 S. 131 u. a.; RGRKomm.z.BGB. § 843 Bem. 2e).

Der zweite Pfändungsbeschuß ist von einem Amtsgericht am 31. Juli 1935 erlassen worden; damals galt also für die oben erwähnten Rentenansprüche das Pfändungsverbot nach § 850 g ZPO. gemäß dem Gesetz vom 24. Oktober 1934. Die in dem letzt erwähnten Pfändungsbeschuß selbst dementsprechend gemachte Ausnahme für Rentenansprüche aus § 843 BGB. gilt, wie bemerkt, ebenso nach dem von Amts wegen zu beachtenden § 7 Abs. 2 RPflG. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß der Unpfändbarkeit wie auch der Pfändungsbeschränkung der Umstand nicht entgegensteht, daß die Rente für die Vergangenheit in einer einmalig zu zahlenden Summe zugesprochen wird . . .

Die neue Verhandlung wird dem Berufungsgericht Gelegenheit geben, zu prüfen, ob die Ansprüche der Klägerin nur auf Grund des Beförderungsvertrags und des Reichshaftpflichtgesetzes begründet sind, wie das Berufungsgericht annimmt, oder ob auch der Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung in Betracht kommt. Es wird in dieser Beziehung auf RGZ. Bd. 86 S. 377 [379] verwiesen.